



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Volkswirtschaftslehre**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 01.06.2022,  
genehmigt vom Präsidium am 15.06.2022, veröffentlicht am 25.01.2023*

**§ 1**

**Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sieben Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 210 Leistungspunkte. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von zwei Semestern mit einem Umfang von 60 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von fünf Semestern mit einem Umfang von 150 Leistungspunkten.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

**§ 2**

**Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

**§ 3**

**Zulassung zu den Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts mit Ausnahme der Prüfungsleistungen in den Fremdsprachen wird nur zugelassen, wer 40 Leistungspunkte in Modulen des ersten Studienabschnitts erworben hat. <sup>2</sup>Zu den Prüfungsleistungen in den Modulen „Wirtschaftspolitisches Seminar“ und „Empirisches Projekt“ wird nur zugelassen, wer mindestens 110 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts.

**§ 4**

**Wahlpflichtmodule**

- (1) <sup>1</sup>In der Regel legt sich der Studierende mit der Anmeldung zum zweiten Prüfungsversuch auf das gewählte Modul fest. <sup>2</sup>Ein Wechsel ist nach diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf Antrag des Studierenden über einen späteren Wechsel des Wahlpflichtmoduls.

## **§ 5 Bachelorarbeit**

<sup>1</sup>Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 140 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts, und das Auslandsstudiensemester erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Ist das Auslandssemester noch nicht abgeschlossen und wurde das Praxissemester erfolgreich absolviert, entscheidet die Studiengangleitung auf Antrag der oder des Studierenden über eine Zulassung zur Bachelorarbeit. <sup>3</sup>In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung beträgt die Bearbeitungszeit neun Wochen. <sup>4</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu beantragen.

## **§ 6 Gesamtergebnis**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden die Module des ersten Studienabschnitts anstelle von 5 mit 3,5 (Faktor 0,7) Leistungspunkten gewichtet. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 wird die Note der Bachelorarbeit anstelle von 12 mit 24 Leistungspunkten (Faktor 2,0) gewichtet.

## **§ 7 Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Studierende, die bis zum Sommersemester 2023 immatrikuliert worden sind, können nach der bisher gültigen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Volkswirtschaftslehre bis zum Ablauf des Wintersemesters 2027/2028 ihren Abschluss erwerben. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2023/2024 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. <sup>5</sup>Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft. <sup>2</sup>Der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 18.11.2019 für den Studiengang Angewandte Volkswirtschaftslehre tritt nach Ablauf der Übergangsfrist außer Kraft.